Erläuterungsbericht

1. Anlass, Zuständigkeit

Nach § 76 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind die Länder verpflichtet innerhalb der Hochwasserrisikogebiete die Überschwemmungsgebiete für ein HQ₁₀₀ und die zur Hochwasserentlastung und -rückhaltung beanspruchten Gebiete festzusetzen bzw. vorläufig zu sichern. Zudem können nach Art. 46 Abs. 3 BayWG sonstige Überschwemmungsgebiete festgesetzt werden. Nach Art. 46 Abs. 1 Satz 1 BayWG sind hierfür die wasserwirtschaftlichen Fachbehörden und die Kreisverwaltungsbehörden zuständig.

Nach Art. 46 Abs. 2 Satz 1 BayWG ist als Bemessungshochwasser für das Überschwemmungsgebiet ein HQ₁₀₀ zu wählen. Die Ausnahmen der Sätze 2 und 3 (Wildbachgefährdungsbereich bzw. Wirkungsbereich einer Stauanlage) greifen hier nicht. Das HQ100 ist ein Hochwasserereignis, das im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten wird. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann das Ereignis innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Der hier betrachtete Lauterbach liegt innerhalb des Hochwasserrisikogebiets nach § 73 Abs. 1 in Verbindung mit § 73 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 WHG und ist daher verpflichtend als Überschwemmungsgebiet festzusetzen bzw. vorläufig zu sichern. Die Übermittlung der Unterlagen dient der Festsetzung des Überschwemmungsgebiets.

Da das betrachtete Überschwemmungsgebiet ausschließlich im Bereich des Landkreises Pfaffenhofen liegt, sind für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt und für das durchzuführende Festsetzungsbzw. Sicherungsverfahren das Landratsamt Pfaffenhofen sachlich und örtlich zuständig.

Für den Lauterbach, Fluss-km 0,0-4,9 im Bereich des Landkreises Pfaffenhofen war bislang ein amtliches Überschwemmungsgebiet vorläufig gesichert.



2. Ziel

Die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten dient dem Erhalt von Rückhalteflächen, der Bildung von Risikobewusstsein und der Gefahrenabwehr. Damit sollen insbesondere:

- ein schadloser Hochwasserabfluss sichergestellt werden,
- · Gefahren kenntlich gemacht werden,
- freie, unbebaute Flächen als Retentionsraum geschützt und erhalten werden und
- in bebauten und beplanten Gebieten Schäden durch Hochwasser verringert bzw. vermieden werden.

Die amtliche Festsetzung des Überschwemmungsgebiets dient zudem der Erhaltung der Gewässerlandschaft im Talgrund und ihrer ökologischen Strukturen. Dies deckt sich insbesondere auch mit den Zielen des Natur- und Landschaftsschutzes.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Überschwemmungsgebiet nicht um eine behördliche Planung handelt, sondern um die Ermittlung und Darstellung einer von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr.

3. Örtliche Verhältnisse und Grundlagen

3.1 Gewässer

Der Lauterbach ist von der Mündung in die IIm bis zum Ursprung ca. 7,00 km lang und ein Gewässer III. Ordnung. Der Lauterbach mündet ca. 2 km südlich von Geisenfeld in die IIm (Gewässer II. Ordnung).

3.2 Hydrologische Daten

In nachfolgenden Tabellen sind die Abflüsse aus dem hydrologischen Längsschnitt (Stand: Okt. 2012) aufgelistet.

Hydrologischer Längsschnitt Lauterbach

Pegel / Ort	A _E in [km²]	Hochwasserscheitelabfluss HQ⊤ in [m³/s] für das Wiederkehrintervall T					
		HQ₅	HQ ₁₀	HQ ₂₀	HQ ₁₀₀	HQ _{Extrem}	
Beginn Gewässerkulisse	8,00	2,80	3,30	3,80	4,80	7,00	
Zufluss Oberer Axelbach	11,30	4,40	5,20	6,00	7,50	11,00	
Mündung Ilm	20,80	5,30	6,60	7,80	10,60	17,00	

Lastfallkombinationen Lauterbach/ Ilm

Pegel / Ort	A _E in [km²]	Hochwasserscheitelabfluss HQ⊤ in [m³/s] für das Wiederkehrintervall T				in [m³/s] I T
		HQ ₅	HQ ₁₀	HQ ₂₀	HQ ₁₀₀	HQ _{Extrem}
Mündung Ilm	15,4	5,30	6,60	7,80	10,60	17,00
Q maßgeblich im Hauptgewässer nach Einmündung	# 9	22,00	22,00	25,00	45,00	74,00
daraus resultierendes Q Einlaufrand Ilmmodell		16,70	15,40	17,20	34,40	57,00

3.3 Vermessung und Modellierung

Die Modellierung erfolgte mit SMS 10.1.11 bzw. Kalypso 1D2D Version 13.7) sowie Laser_AS-2d. Die Berechnung wurde mit Hydro_AS-2d 2.2 durchgeführt.

Für das Modellgebiet lag ein hochauflösendes digitales Geländemodell (DGM) mit einer Rastergröße von 2 m (Befliegung 2004) vor. Das DGM wurde zum Erstellen des Vorlandmodells verwendet.

Zur Modellierung des Bachschlauches wurden Gewässerprofile vermessen. Die seitliche Begrenzung des Flussschlauchs wurde durch die, vermessungstechnisch erfasste, Böschungsoberkante gebildet. Die vermessene Uferlinie wurde bei der Netzerstellung berücksichtigt. Der Vermessungsumfang kann der folgenden Tabelle entnommen werden.

Vermessungsumfang Lauterbach

Art	Anzahl		
Flussquerprofile	Kategorie 1	98	Stk
Brückenprofile	Kategorie 1	72	Stk
Absturzprofile	Kategorie 1	0	Stk
Wehrprofile	Kategorie 1	1	Stk
Durchlässe außerhalb	. 0	Stk	
Uferlinien und Böschun	23,726	km	
Linienhafte Längsstrukt	0,26	km	
Einzelpunkte	41	Stk	

Zur Erfassung der Rauheiten wurden die verschiedenen Landnutzungen erfasst und die entsprechenden Standardwerte zugewiesen.

Für den Lauterbach werden folgende Rauheitsbeiwerte angesetzt:

Material ID	Kst-Wert [m1/3/s]	Kst - 15 % [m1/3/s]	Kst + 15 % [m1/3/s]	Materialbeschreibung	
6	20	17	23	Uferboeschung_Gras	
7	10	9	12	Uferboeschung_Gehoelz	
9	30	26	35	befestigt	
10	25	22	29	Fliessgewaesser	
20	30	26	. 35	Stehendes_Gewaesser	
30	10	. 9	12	Bebauung	
31	12	10	14	Gewerbegebiet	
32	12	10	14	Sonstige_Siedlungsflaeche	
33	16	14	18	Siedlungsfreiflaeche	
41	40	35	46	Strasse_Weg	
50	15	13	17	Ackerland	
51	20	17	23	Gruenland	
54	10	9	12	Wald	
55	10	9	12	Gehoelz	
501	20	17	23	material 501	
506	35	30	40	material 506	
507	35	30	40	material 507	
508	35	30	40	material 508	
509	35	30	40	material 509	
511	35	30	40	material 511	
514	40	-35	46	material 514	
515	20	.17	23	material 515	
516	20	17	23	material 516	
517	35	30	40	material 517	
518	50	43	58	material 518	
524	35	30	40	material 524	

Die Zuflüsse wurden entsprechend des hydrologischen Längsschnitts im Modell angesetzt. Am Auslauf des Modells wird an der IIm ein Energieliniengefälle von 0,15% angesetzt. Dieser Wert entspricht einem mittleren Sohlgefälle der IIm über die unterstromigen 300 m des Modells.

Die Berechnung des Lauterbachs wurde instationär durchgeführt.

4. Bestimmung der Überschwemmungsgrenzen

4.1 Berechnung

Die hydraulischen Berechnungen wurden 2-dimensional mit den Programmen SMS und HYDRO_AS-2D durchgeführt, die in der bayerischen Wasserwirtschaftsverwaltung üblicherweise Verwendung finden.

Durch die 2-dimensionale Berechnung können die Strömungsverhältnisse und die Überflutungsvorgänge durch die Berücksichtigung von Querströmungen genauer ermittelt werden,

als bei einer 1-dimensionalen Berechnung. Eine getrennte Berechnung von Flussschlauch und Vorländern entfällt. Die komplexen Strömungsinteraktionen zwischen Flussschlauch und Vorland sowie mögliche Rückstau- und andere (2-dimensionale) Fließeffekte werden implizit berücksichtigt.

Die Berechnung beginnt ca. 150 m im Oberwasser der Ortslage Niederlauterbach. Die Berechnung endet bei der Mündung in die Ilm auf Höhe der Ortslage Parleiten. Das Überschwemmungsgebiet der Ilm überlagert im Mündungsbereich das Lauterbachbachhochwasser.

Die Gewässerrauhigkeit wurde durch Modellkalibrierung bestimmt. Die Vorlandrauhigkeiten entsprechen standardmäßig den Empfehlungen des Bayerischen Landesamts für Umwelt.

4.2 Berechnungsergebnisse:

Die Ergebnisse der Berechnung der Wasserspiegellagen des HQ₁₀₀ sind in den Detailkarten 1 bis 3 dargestellt. Die Berechnung erfolgte instationär mit den Abflussmengen, die im Kapitel 3.2 aufgeführt sind.

Die aus der hydraulischen Berechnung gewonnenen Wasserspiegelhöhen für HQ₁₀₀ wurden mit dem Geländemodell verschnitten und so die Überschwemmungsgrenzen ermittelt, die in den Detailkarten M 1: 2500 flächig blau abgesetzt und mit Begrenzungslinie dargestellt sind. Grundlage der Pläne sind digitale Flurkarten. Alle vom Hochwasser ganz oder teilweise berührten Gebäude werden rosafarben hervorgehoben.

Die o. g. Begrenzungslinie wird auch im Maßstab M = 1: 25.000 in der Übersichtskarte dargestellt (zur Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Pfaffenhofen).

In den Detailkarten M = 1:2.500 werden im Abstand von 200 m die maximal auftretenden Wasserstände des HQ_{100} als Höhenkoten dargestellt.

5. Rechtsfolgen

Nach der Festsetzung des Überschwemmungsgebiets gelten die Regelungen nach § 78 WHG in Verbindung mit der Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets.

6. Regelungsvorschläge

 In der Überschwemmungsgebietsverordnung soll aus Gründen der Vermeidung von Erosion und von Stoffeinträgen ins Gewässer bei der Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland ein Genehmigungsvorbehalt aufgenommen werden.

7. Sonstiges:

- Es wird darauf hingewiesen, dass die Nebengewässer (Oberer Axelbach und Augraben) nicht Gegenstand dieses Verfahrens sind. Die Überschwemmungsgrenzen dieser Bäche wären für ein HQ100 separat zu ermitteln. Sie können lokal größer als die hier für den Lauterbach berechneten, rückstaubedingten Überschwemmungsflächen sein.
- Für die Festlegung von Regelungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist die fachkundige Stelle Wasserwirtschaft zu beteiligen.

Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt, den 20.12.2023

Mayer

Behördenleiter